

Breitenhofstr. 30  
Postfach 373  
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80  
Telefax  
E-Mail [sicherheitsamt@rueti.ch](mailto:sicherheitsamt@rueti.ch)  
Internet [www.rueti.ch](http://www.rueti.ch)

## Richtlinien für temporäre Strassenreklamen und Plakataushang

### 1. Plakataushang an gemeindeeigenen Plakatstellen (Kleinplakate)

#### Bewilligungspflicht

Das Anbringen von Plakaten, Anzeigen, etc. an den gemeindeeigenen Plakatstellen ist gemäss Art. 17 der Polizeiverordnung bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungsgebühr entfällt.

#### Standorte

- Spitalstrasse 2
- Sonnenplatz
- Post Rüti
- Bandwiesstrasse (Migros)
- Verzweigung Wiesentalstrasse / Konsumstrasse

#### Grösse

max. A3

#### Berechtigter Kreis

- Gemeinde
- Rütner Vereine
- Auswärtige Organisationen, deren Veranstaltung in Rüti stattfindet

#### Nicht zugelassene Werbung

- Werbung mit kommerziellem oder privatem Charakter
  - Politische und religiöse Themen
  - Abstimmungs- und Wahlwerbung
- (bei Sachvorlagen entscheidet der Ressortvorsteher Sicherheit im Einzelfall)

#### Ablauf

- Spätester Abgabetermin an das Sicherheitsamt: **Freitag vor dem Aushang!** Später abgegebene Plakate können nicht mehr in der darauffolgenden Woche ausgehängt werden.
- Das Sicherheitsamt stempelt die Plakate = Bewilligung
- Der Aushang erfolgt durch das Werkhofpersonal
- Aushangdauer: maximal 2 Wochen

#### Kosten

- keine

## **2. Temporäre Strassenreklamen auf öffentlichem Grund**

### **Bewilligungspflicht**

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen auf den gemeindeeigenen Plakatständern ist gemäss Art. 17 der Polizeiverordnung bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungsgebühr entfällt.

### **Standorte**

#### **- Innerorts**

Sonnenplatz, Löwen, Pfauen, Bahnhof, Hirschen

### **oder**

#### **- Ausserorts I oder II (Einfallstrassen)**

Spitalstrasse, Rapperswilerstrasse, Eschenbacherstrasse, Walderstrasse, Hauptstrasse

### **Grösse**

A0-Format (max. 84 cm x 119 cm)

### **Berechtigter Kreis**

- Gemeinde (Vorrang)

- Rütner Vereine

- Auswärtige Organisationen, deren Veranstaltung in Rüti stattfindet

### **Nicht zugelassene Werbung**

- Werbung mit kommerziellem oder privatem Charakter

- Politische und religiöse Themen

- Abstimmungs- und Wahlwerbung

(bei Sachvorlagen entscheidet der Ressortvorsteher Sicherheit im Einzelfall)

### **Nicht zugelassene Sujets und Materialien (gemäss nationaler Signalisationsverordnung (SSV))**

- Keine Strassenverkehrssignale und -Markierungen sowie wegweisende Elemente

- Keine Sujets, welche mit Verkehrssignalen und -markierungen verwechselt werden könnten (Gefährdung der Verkehrssicherheit)

- Kein reflektierendes oder lumineszierendes Material

### **Ablauf**

- Einreichen des offiziellen [Gesuchsformulars](#) an das Sicherheitsamt spätestens 20 Arbeitstage vor dem Aushangtermin. Es sind nur Einzelgesuche frühestens ein Jahr vor dem Aushangtermin möglich.

- Abgabe der Plakate am Schalter des Sicherheitsamts spätestens Freitag vor dem Aushangtermin. Später abgegebene Plakate können nicht mehr ausgehängt werden.

- Das Aufziehen auf die Plakatständer erfolgt durch das Werkhofpersonal

- Aushangdauer: 1 Woche, optional 2 Wochen, wenn Platz vorhanden

- Das Entfernen erfolgt durch das Werkhofpersonal

### **Kosten**

- keine Bewilligungsgebühr

- Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren gemäss Art. 9 der Gebührenverordnung verrechnet werden (zu spät eingereichte Gesuche etc.)

### **3. Temporäre Strassenreklamen auf Privatgrund**

#### **Bewilligungspflicht**

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen auf Privatgrund ist gemäss Art. 17 der Polizeiverordnung bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungsgebühr entfällt.

#### **Standorte**

Für Standorte auf Privatgrund muss die Einwilligung der Eigentümer vorliegen. Es werden max. 8 Standorte bewilligt. Die Standorte haben zudem den nachstehenden Vorschriften zu entsprechen.

#### **Vorschriften**

- 1) Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können (SSV Art. 96 und Art. 97), insbesondere
  - im Bereich von Kuppen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen, Fussgängerstreifen, Ausfahrten, Engpässen, Brücken
  - an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe
  - wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten
  - bei Verwechslungsmöglichkeiten mit Signalen oder Markierungen
  - wenn sie die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen
  - wenn sie in das Lichtprofil der Fahrbahn vorstehen
  - wenn sie übermässig gross oder sonst aussergewöhnlich auffallend sind
  - an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe
  - welche die Fussgänger auf dem Trottoir behindern
  - wenn sie reflektieren, fluoreszieren, lumineszieren blenden, blinken, sich bewegen
  
- 2) Untersagt sind gemäss nationalem Raumplanungsgesetz, Art. 24, Strassenreklamen (Bauten und Anlagen), ausserhalb der Bauzonen.

#### **Berechtigter Kreis**

Keine Einschränkungen

#### **Grösse/Fläche**

Max. Werbefläche von 2m<sup>2</sup>

#### **Nicht zugelassene Werbung**

Rassistische oder sexistische Inhalte, Alkohol- und Tabakwerbung  
(bei Sachvorlagen entscheidet der Ressortvorsteher Sicherheit)

#### **Ablauf**

- Einreichen des offiziellen [Gesuchformulars](#) an das Sicherheitsamt spätestens 20 Arbeitstage vor dem Aushangtermin. Es sind nur Einzelgesuche möglich.
- Aufstellen und sofortiges Entfernen nach bewilligter Frist durch den Bewilligungsinhaber
- Aushangdauer: maximal 3 Monate, für gleiches Thema max. 2 Mal pro Jahr mit mind. 1 Monat Abstand
- Nach Ablauf der Aushangzeit wird nicht abgehängte Strassenreklame durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt und eine Strafanzeige geprüft.

**Kosten**

- keine Bewilligungsgebühr
- Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren gemäss Art. 9 der Gebührenverordnung verrechnet werden (zu spät eingereichte Gesuche etc.)

**Richtlinien gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2019**